

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Gegenstand und Umfang

Der/Die Mitarbeitende erlangt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit Zugriffe auf die IT-Systeme und Prozesse am Universitätsspital Basel (USB) und damit möglicherweise Einsicht in gewisse vertrauliche Informationen. Unter Vertrauliche Informationen werden für den Zweck dieser Geheimhalteverpflichtung namentlich Daten von Patientinnen und Patienten sowie betriebliche, finanzielle und weitere mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehende Informationen bezüglich des USB verstanden.

Der/Die Mitarbeitende darf diese Einsichtsmöglichkeit und etwaige Möglichkeit zur Datenbearbeitung nur insoweit in Anspruch nehmen, als dies zur ordnungsgemässen Abwicklung seiner Tätigkeit notwendig ist. Jede andere Art von Zugriff auf die vertraulichen Informationen sowie der Zugriff zu eigenen Zwecken oder die Weitergabe von Informationen an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Geheimhaltung

Der/Die Mitarbeitende ist verpflichtet, über die vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu wahren und nimmt zur Kenntnis, dass er zudem im Rahmen der Vertragserfüllung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 321 StGB (ärztliches Berufsgeheimnis) untersteht. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auflösung dieses Vertrags bestehen.

Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die auf Grund einer schriftlichen Einwilligung des USB offengelegt werden dürfen, die allgemein zugänglich sind, ohne dass das Zugänglichmachen durch eine Vertragsverletzung erfolgt ist oder dem Mitarbeitenden unabhängig vom Vertrag bekannt sind.

Verletzung der Geheimhaltung

Im Falle einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Mitarbeitenden schuldet er eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 10'000.

Der Mitarbeitende haftet für den Schaden, welcher dem USB infolge einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entsteht. Dem Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verstossen kann und zudem zivil- und strafrechtliche Folgen haben kann

Schlussbestimmung

Die Pflicht zur Geheimhaltung dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschliesslich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Die Geheimhalteverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

Diese Vereinbarung unterliegt Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel.

Datum:

Name / Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

Datum: 25.09.2018
ErstellerIn: Anouk Fricker

**Ressort Personal
Human Resources Management**

Ärztliches Berufsgeheimnis und Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsspitals Basel (USB) sind arbeitsvertraglich und gesetzlich zur Wahrung des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses und der Schweigepflicht verpflichtet.

Das bedeutet, dass alles, was Mitarbeitende von einer Patientin oder einem Patienten erfahren, vertraulich behandelt werden muss. Selbst Informationen, welche nicht behandlungsrelevant sind, sowie die Tatsache, dass überhaupt ein Behandlungsverhältnis vorliegt, müssen geheim gehalten werden. Ebenso werden Geschäftsgeheimnisse des USB sowie Personaldaten und andere vertrauliche Tatsachen, von welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund ihrer Anstellung beim USB erfahren, von der Schweigepflicht umfasst. Sie ist zeitlich unbegrenzt und gilt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit dem USB. Nähere Auskünfte sind dem USB-Datenschutz-Leitfaden (Intranet/Regelwerk/Governance/Datenschutz) zu entnehmen oder werden durch die/den Datenschutz-Beauftragte/n des USB erteilt.

Das ärztliche Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht gilt gegenüber Drittpersonen und somit auch gegenüber Berufskolleginnen, Berufskollegen, Familienangehörigen und Bekannten. Eine Informationsweitergabe ist nur dann zulässig, wenn der Patient oder die Patientin damit einverstanden ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich (vgl. Ausnahmeregelungen im USB-Datenschutz-Leitfaden). Werden die Informationen Dritten ungerechtfertigt offenbart, kann dies personalrechtliche Konsequenzen haben und gemäss Strafgesetzbuch mit Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Wichtig: Mitarbeitende dürfen nur dann Einblick in Patientenakten nehmen, wenn dies im Rahmen ihres beruflichen Auftrags erforderlich ist. Keinesfalls darf aus privatem Interesse oder reiner Neugier auf Patientenakten zugegriffen werden. Ebenso wird die Verwendung von Patientendaten für eigene Zwecke ohne betrieblichen Auftrag nicht toleriert. Das USB protokolliert Zugriffe auf elektronische Patientenakten. Jeder Missbrauch von Zugriffsrechten wird konsequent personalrechtlich sanktioniert.

Die wissenschaftliche Forschung mit persönlichen Daten von Patientinnen und Patienten unterliegt dem Berufsgeheimnis. Hierzu bestehen umfangreiche rechtliche Vorgaben. Für nähere Auskünfte zum Thema Forschungsdaten steht die Abteilung Rechtsdienst & Compliance zur Verfügung.